

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Zivilrecht**

Lösungshinweis

Aufgabe A

Fraglich ist, ob A gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Auspuffanlage von 2021 hat.

A. Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB

A könnte einen Anspruch auf Herausgabe der Auspuffanlage aus § 985 BGB haben. Dazu müsste A weiterhin Eigentümer sein und B Besitzer ohne Recht zum Besitz nach § 986 BGB sein.

1. Es ist davon auszugehen, dass A ursprünglich Eigentümer der Auspuffanlage war.
2. Fraglich ist, ob er sein Eigentum durch Übereignung an B gem. § 929 Satz 1 BGB verloren hat. Dies erfordert eine wirksame Einigung zwischen A und B sowie eine Übergabe der Auspuffanlage an B und A muss verfügungsbefugt sein.
- a) Die dingliche Einigung setzt zwei entsprechende Willenserklärungen mit dem Ziel der Übereignung der Auspuffanlage zwischen A und B voraus.

A wollte dem B am 13.03.2023 das vorbereitete Paket samt Inhalt übereignen. Der B wollte wie vereinbart die ausgesuchte Auspuffanlage am 13.03.2023 abholen und dabei diese übereignet bekommen. Eine wirksame Einigung zwischen A und B liegt damit vor.

(Hinweis: Der A dachte sich bei der Übereignung des nach außen hin unscheinbaren Pakets laut Sachverhalts nichts weiter. A war bewusst, dass er B gerade dieses Paket übereignete. Der tatsächliche Wille zur Übereignung steht damit hier nicht infrage, so dass eine Anfechtung schon nach dem Sachverhalt auf den Kaufvertrag abzielt.)

- b) Weiterhin bedarf es einer Übergabe. Dies bedeutet, dass der Veräußerer besitzlos wird und der Erwerber Besitz erlangt. Der A hat dem B das Paket übergeben, wodurch er seinen Besitz aufgegeben hat und B den Besitz hieran erlangt hat.
 - c) A muss verfügungsberechtigt gewesen sein. Als Eigentümer hatte er diese Verfügungsbefugnis.
3. Ein Anspruch nach § 985 BGB ist damit nicht gegeben, da eine wirksame Übereignung zwischen A und B stattgefunden hat.

B. Anspruch auf Herausgabe aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB

Es könnte ein Anspruch des A gegen B auf Herausgabe der Auspuffanlage gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB bestehen. Hierzu müsste der B die Auspuffanlage durch Leistung des A ohne Rechtsgrund erlangt haben.

- a) B hat mit dem Eigentum an der Auspuffanlage einen vermögenswerten Vorteil und damit „etwas“ im Sinne des § 812 BGB erhalten (s.o.).

- b) Das Eigentum müsste B durch Leistung erlangt haben. Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. Mit der Übereignung der Auspuffanlage sollte die aus dem Kaufvertrag bestehende Leistungsverpflichtung des A erfüllt werden. Der A hat daher bewusst und zweckgerichtet an den B geleistet.
- c) Diese Leistung müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Fraglich ist damit, ob der zuvor erwähnte Kaufvertrag zwischen A und B wirksam besteht oder nicht.

aa. Fraglich ist, ob ein Kaufvertrag zwischen A und B zustande gekommen ist. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB.

(1) In dem Ausstellen der Auspuffanlage in den Geschäftsräumen könnte ein Angebot des A gesehen werden. Ein Vertragsangebot muss dabei alle notwendigen Vertragsbestandteile umfassen, so dass der Vertragsschluss durch bloße Zustimmung erfolgen kann. Es muss zudem klar der Rechtsbindungswille des Vertragspartners zutage treten. Das bloße Ausstellen der Auspuffanlage reicht hierfür nicht aus. Insbesondere war anscheinend der Kaufpreis nicht ausgezeichnet. Diesen musste S erst im Computer heraussuchen. Damit liegt hierin noch kein Angebot, sondern lediglich eine sog. *invitatio ad offerendum*.

(2) Jedoch könnte ein Angebot im Beratungsgespräch des S gesehen werden. Dieser hat dem B beide Auspuffanlagen vorgeführt und auch entsprechende Preise genannt. Damit waren insoweit die wesentlichen Vertragsbedingungen (*essentialia negotii*) benannt.

Problematisch ist jedoch, dass eben nicht der A, sondern der S gehandelt hat. Zur Abgabe einer Willenserklärung, die für und gegen A wirkt, müsste S den A wirksam nach § 164 Abs. 1 BGB vertreten haben. Das bedeutet, dass S eine eigene Willenserklärung im fremden Namen (hier des A) innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgegeben haben müsste.

Eine eigene Willenserklärung wird abgegeben, wenn der Vertreter nicht nur wie ein Bote eine fremde Willenserklärung überbringt, sondern ihm ein gewisser Handlungsspielraum zusteht um eigene Entscheidungen zu treffen. S hatte nicht den Auftrag genau eine Auspuffanlage zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Er hat den B bei seiner Entscheidung beraten und insoweit mit gewissem Spielraum gehandelt.

Damit hat S zwar wie ein Vertreter gehandelt. Fraglich ist aber weiterhin, ob das überhaupt wirksam war.

Zunächst ist zu beachten, dass S beim Vertragsschluss 17 Jahre alt war. Somit war er minderjährig gem. § 2 BGB und nur beschränkt geschäftsfähig gem. § 106 BGB.

Dieser Umstand hätte aber nur Auswirkungen, sofern der Kaufvertrag ihn als Vertragspartner betroffen hätte, da es dann zur wirksamen Abgabe einer Willenserklärung nach § 107 BGB der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter (Eltern nach §§ 1626 Abs. 1 Satz 1, 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB) bedurft hätte. Für Stellvertretungstätigkeiten gilt nach § 165 BGB jedoch, dass die beschränkte Geschäftsfähigkeit keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit einer abgegebenen Willenserklärung hat. Damit konnte S wirksam eine Erklärung für und gegen A abgeben.

Bei der Angebotsabgabe müsste S im fremden Namen, vorliegend also im Namen des A gehandelt haben, § 164 Abs. 1 BGB. Ausdrücklich hat S nicht im Namen des A gehandelt. Es genügt jedoch, dass es sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass im Namen des Vertretenen gehandelt wird, § 164 Abs. 1 Satz 2 BGB. Vorliegend wollte B eine Auspuffanlage im Geschäft des A, also von diesem und nicht von einem Angestellten, bzw. S kaufen.

S müsste innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht seitens A gem. § 167 BGB wurde dem S nicht erteilt. Ausdrücklich hätte der A dem S nach dem Sachverhalt Verkaufstätigkeiten nicht erlaubt. Fraglich ist allerdings, ob der A einen Rechtsschein für eine Vollmacht des S gesetzt hat. Als Rechtsscheinvollmachten kommen eine Duldungs- oder eine Anscheinsvollmacht in Betracht.

Eine Duldungsvollmacht besteht dann, wenn der Vertretene das Handeln des eigentlich unbefugten Vertreters wissentlich geschehen lässt und Geschäftspartner diese Duldung als Vollmacht verstehen dürfen. A wusste nicht, dass der S auch Verkäufe tätigt. Eine Duldungsvollmacht liegt damit nicht vor.

Eine Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene ein mehrfach wiederholtes Handeln seines eigentlich unbefugten Vertreters zwar nicht kennt, aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können. S hat bereits mehrfach im Geschäft des A Verkäufe für den A getätigt. Hiervon wusste A zwar nichts, allerdings hätte er dies bei Kassenkontrollen feststellen können. Damit ist ihm dieser Rechtsschein zurechenbar. Zudem war der Umstand dem B nicht bekannt, daher war dieser auch schutzwürdig.

S hat den A damit wirksam vertreten und ein Angebot zum Kaufvertragsschluss abgegeben.

- (3) Dieses Angebot müsste B angenommen haben. Fraglich ist, inwieweit es sich auswirkt, dass S bei der Vorstellung der Auspuffanlagen eine Verwechslung unterlaufen ist. Nach dem objektiven Empfängerhorizont zu urteilen (§ 157 BGB), bezog sich die letztliche Auswahlentscheidung des B nicht auf den Preis, sondern auf die

Optik. Damit war die teurere Auspuffanlage von 2021 als Kaufgegenstand anzusehen. B hat damit das Angebot über die Auspuffanlage Modelljahr 2021 angenommen.

(4) Damit ist zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag über die Auspuffanlage des Modelljahres 2021 zustande gekommen.

bb. Jedoch könnte der Kaufvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen sein, wenn der A den Kaufvertrag wirksam angefochten hat. Dazu muss ein Anfechtungsgrund bestanden haben und die Anfechtung fristgerecht dem Anfechtungsgegner erklärt worden sein.

(1) A könnte den Kaufvertrag aufgrund der Verwechslung der Auspuffanlagen angefochten haben. Dabei ist zunächst zu beachten, dass der A selbst die Auspuffanlagen nicht verwechselt hat, sondern der S. Hierbei ist § 166 Abs. 1 BGB zu beachten. Hiernach kommt es im Falle einer Stellvertretung gerade nicht auf die Fehlvorstellung des Vertretenen, sondern die des Vertreters an. Entscheidend ist damit die Fehlvorstellung des S.

(2) Sodann bedarf es eines Anfechtungsgrundes. Denkbar wäre ein Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Hier irrt der Erklärende über den Inhalt der Erklärung. Das bedeutet, der Erklärende verbindet mit dem äußerlich Erklärten eine andere rechtliche Bedeutung. Der Irrtum bezieht sich auf die rechtliche Bedeutung der Erklärung. S irrte sich hier über das Modelljahr und ordnete sie falsch zu. Damit bestand ein Irrtum über den Geschäftsgegenstand. Dieser Identitätsirrtum ist ein Unterfall des Inhaltsirrtums.

(3) A müsste die Anfechtung nach § 143 Abs. 1 BGB gegenüber dem B erklärt haben. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Begriff „Anfechtung“ auch verwendet wird. Vielmehr muss im Wege der Auslegung nach Treu und Glauben gem. § 157 BGB der Wille des Vertragspartners erkennbar werden, sich nicht mehr an den Vertrag gebunden zu fühlen. Dies hat der A dem B mitgeteilt.

(4) Die Anfechtung muss fristgerecht nach § 121 Abs. 1 BGB erklärt werden. Demnach muss die Anfechtung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. A hat den B unmittelbar nach Kenntniserlangung kontaktiert. Die Frist wurde damit gewahrt.

(5) Der Kaufvertrag wurde fristgerecht angefochten und gilt als von Anfang an nichtig, § 142 Abs. 1 BGB.

cc. B hat die Auspuffanlage ohne Rechtsgrund erlangt.

d) A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der Auspuffanlage, Modelljahr 2021 nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB.

Aufgabe B

Fraglich ist, ob D gegen C Anspruch auf Schadensersatz hat.

A. Schadensersatzanspruch aus § 833 BGB

D könnte zunächst einen Anspruch gegen C aus Tierhalterhaftung nach § 833 BGB geltend machen.

1. Hierzu müsste C zunächst Tierhalterin sein. Tierhalter ist derjenige, der ein Tier in eigenem Interesse und über längere Zeit in seiner Gewalt und Obhut hat. Nach dem Sachverhalt gehört das junge Pferd C. Sie hatte auch vor, es für ihren Reiterhof einzusetzen. Daher ist auch davon auszugehen, dass das Pferd über längere Zeit in der Obhut von C sein sollte. C ist damit als Tierhalterin für das junge Pferd anzusehen.
2. D müsste eine Rechtsgutverletzung erlitten haben. In Betracht kommt hier eine Gesundheits- und Körperverletzung sowie eine Eigentumsverletzung. Eine Körperverletzung ist jeder unbefugte Eingriff in die Integrität der körperlichen Befindlichkeit. Als Gesundheitsverletzung wird jedes Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes angesehen. Beide Alternativen sind hier unproblematisch erfüllt durch den erlittenen Armbruch des D. Weiterhin ist der Lenker des Fahrrads verbogen. Es ist bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung davon auszugehen, dass das Fahrrad im Eigentum des D stand. Eine Eigentumsverletzung durch Sachbeschädigung ist damit ebenfalls gegeben.
3. Die Rechtsgutsverletzung muss „durch ein Tier“, also diesem zurechenbar, erfolgt sein (haftungsbegründende Kausalität).

Ohne den Tritt des Pferdes wäre es nicht zum Sturz vom Fahrrad und zum Verbiegen des Lenkers gekommen (conditio sine qua non-Formel). Der Tritt des Pferdes ist auch ein Verhalten, das grundsätzlich nicht außerhalb der Lebenserfahrung liegt (Adäquanztheorie).

Darüber hinaus muss sich aber auch eine spezifische Tiergefahr verwirklicht haben, damit die Haftung des § 833 BGB greift. Es kommt insoweit darauf an, dass gerade die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens zur dadurch hervorgerufenen Gefährdung führt.

Der Tritt des Pferdes ist vorliegend eine typische Reaktion bei Verängstigung. Damit hat sich auch die typische Tiergefahr realisiert.

4. Die Haftung könnte jedoch wegen § 833 Satz 2 BGB ausgeschlossen sein. Hiernach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird,

das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Als Haustiere gelten zahme Tiere, die zur Nutzung gezogen und gehalten werden. Hierzu zählen grundsätzlich auch Pferde. Das Tier muss zudem dazu bestimmt sein, einem wirtschaftlichen Zweck zu dienen. Die C will das Pferd hier als Reitpferd auf ihrem Reiterhof einsetzen. Es dient damit einem wirtschaftlichen Zweck.

Vorliegend ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet wurde. Die C ist eigentlich eine erfahrene Pferdebesitzerin. Sie hat schon eine Vielzahl an Pferden auf das Reiten vorbereitet. Hier ist sie wissentlich an einem sonnigen Tag mit dem jungen Pferd auf einen hoch frequentierten Weg gegangen. Auch bei den ersten Anzeichen von Nervosität ist sie nicht umgekehrt oder vom Pferd abgestiegen um es zu führen. Damit hat sie fahrlässig gehandelt.

5. Der Inhalt des Anspruches aus § 833 BGB bemisst sich zunächst nach den §§ 249 ff. BGB.

Der Schadensersatz für die Heilbehandlungskosten und die Reparaturkosten des Fahrrads folgt aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Der Schmerzensgeldanspruch folgt aus § 253 Abs. 2 BGB.

Die haftungsausfüllende Kausalität zwischen der Rechtsgutsverletzung und den eingetretenen Schäden ist gegeben, weil die Schäden in typischer Weise auf dem Tritt des Pferdes beruhen.

6. Zu berücksichtigen wäre bei der Schadensbemessung noch ein mögliches Mitverschulden des D, § 254 Abs. 1 BGB. Der D hatte beim Fahrradfahren ungewöhnlich laute Musik an. Dieser Umstand hat die Situation verschärft, so dass, je nach Argumentation, ein Mitverschulden möglich ist.
7. Ein Schadensersatzanspruch aus § 833 BGB i.V.m. §§ 249 Abs. 2 Satz 1, 253 Abs. 2, 254 Abs. 1 BGB ist gegeben.

B. Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

D könnte weiterhin einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB geltend machen.

1. Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor (s.o.).
2. Als Verletzungshandlung kommt hier kein aktives Tun der C in Betracht, da das Pferd die Verletzungen und Schäden unmittelbar hervorgerufen hat und nicht die C. Dies ist C nur dann zurechenbar, wenn sie eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Eine Pferdehalterin ist aufgrund der von ihr eröffneten und beherrschten Gefahrenquelle verpflichtet, Verletzungen anderer Personen zu vermeiden. Dies insbesondere

aufgrund der Größe und damit einhergehenden Gefahr für Menschen. Diesem Umstand ist C nicht gerecht geworden, da sie ein unerfahrenes und nervöses Pferd auf einen vielbefahrenen Weg geführt hat.

3. Kausalität ist im Ergebnis gegeben (s.o.).
4. Rechtswidrigkeit liegt ebenfalls vor. Insbesondere könnte sie hier durch den Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht auch positiv festgestellt werden, wenn man nicht annimmt, dass die Rechtswidrigkeit indiziert ist (*entsprechender Meinungsstreit wird von den Prüflingen nicht erwartet*).
5. Verschulden auf Seiten der C liegt mindestens in Form von Fahrlässigkeit (= Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nach § 276 Abs. 2 BGB) vor, durch das Führen des unerfahrenen Pferdes auf einem vielbefahrenen Weg (s.o.).
6. Inhalt des Anspruch nach §§ 249 ff. BGB (s.o.).
7. Auch ein Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 249 Abs. 2 Satz 1, 253 Abs. 2, 254 Abs. 1 BGB ist gegeben.

C. Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB

D könnte einen Schadensersatzanspruch auch nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB geltend machen. Bei § 229 StGB handelt es sich um ein Schutzgesetz, das (auch) den Individualrechtsschutz bezweckt. Objektiver und subjektiver Tatbestand sind erfüllt. Die Verletzung war rechtswidrig und Verschulden liegt vor (s. oben).

(Hinweis: Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dieser Anspruchsgrundlage wird nicht erwartet!)

Aufgabe C

Fraglich ist, ob der F angesichts der Eintragung des G doch noch als Eigentümer des Gartengrundstücks im Grundbuch eingetragen werden kann.

A. Anspruch auf Zustimmung zur Eintragung des F gem. § 888 Abs. 1 BGB

F könnte einen Anspruch gegen G auf Zustimmung zur Eintragung des F als Eigentümer gem. § 888 Abs. 1 BGB haben.

Zunächst müsste der Eigentumserwerb des G am Gartengrundstück gegenüber dem F als Vormerkungsberechtigten relativ unwirksam sein.

1. G müsste Eigentümer des Gartengrundstücks geworden sein. Die Eigentumsübertragung eines Grundstücks erfolgt durch Auflassung (§§ 873, 925 Abs. 1 BGB) und Eintragung im Grundbuch. Beides ist nach dem Sachverhalt erfolgt.
An der Verfügungsberechtigung des E bestehen keine Zweifel. Er war ursprünglich der in der Verfügungsmacht unbeschränkte Eigentümer des Gartengrundstücks.
Durch die Eintragung der Auflassungsvormerkung war E noch nicht in der Verfügungsmacht beschränkt und insbesondere hatte F noch kein Eigentum erlangt.
 2. Allerdings könnte die für den F eingetragene Auflassungsvormerkung gem. § 883 Abs. 2 BGB eine relativ wirkende Unwirksamkeit für die Eigentumsübertragung an G begründen. Hierfür müsste im Zeitpunkt des Rechtserwerbs des G der F Inhaber einer gegenüber G vorrangigen Vormerkung (§§ 883, 885 BGB) gewesen sein.
Es müsste für den F ein schuldrechtlicher Anspruch auf dingliche Rechtsänderung von Grundstücksrechten nach § 883 Abs. 1 BGB bestehen. Als solcher kommt hier der Schenkungsvertrag nach § 516 BGB in Betracht. An der Unentgeltlichkeit der Grundstückszuwendung an den F bestehen nach dem Sachverhalt keine Zweifel.
Diese ist auch wirksam zustande gekommen, da eine notarielle Beurkundung stattgefunden hat, § 518 Abs. 1 Satz 1, § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB.
 3. Die Auflassungsvormerkung zugunsten des F wurde gem. § 885 Abs. 1 BGB bewilligt. Die Auflassungsvormerkung wurde zudem nach § 885 Abs. 1 BGB eingetragen im Grundbuch. Im Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung im Grundbuch war E verfügungsberechtigt.
 4. Die Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des F müsste zudem vorrangig vor der Eintragung des G sein. Die Verfügung zugunsten des G ist zeitlich nach der Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des F erfolgt.
- B. Der F hat gegen den G einen Anspruch auf Zustimmung zur Eintragung des F als Eigentümer.

Aufgabe D

Fraglich ist, ob ein Versäumnisurteil gegen I erlassen werden kann.

- A. Zunächst müsste I als Beklagter nach § 331 Abs. 1 ZPO säumig sein. Das ist der Fall, wenn er nicht erscheint oder nicht verhandelt (§ 333 ZPO).
- B. Weiterhin muss der Beklagte ordnungsgemäß vom Gericht geladen worden sein, § 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Eine Ladung zu einem Termin ist nach § 214 ZPO grundsätzlich

erforderlich. Bei einem frühen ersten Termin ergibt sich die Notwendigkeit einer Ladung auch aus § 274 Abs. 1 ZPO.

Soweit ein früher erster Termin angesetzt wird, ist die Zustellung der Ladung zusammen mit der Klageschrift erforderlich, § 274 Abs. 2 ZPO.

Fraglich ist hier, ob die Ladung dem I rechtmäßig zugestellt wurde. Die Anforderungen an eine wirksame Zustellung von Amts wegen ergeben sich aus den §§ 166 ff. ZPO.

Gem. § 166 Abs. 1 ZPO ist die Zustellung die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in einer der danach festgelegten Formen.

Eine persönliche Zustellung an den I hat nicht stattgefunden, da der Postbote den I nicht angetroffen hat. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist davon auszugehen, dass der Postbote geklingelt hat und niemand die Tür geöffnet hat. Eine Pflicht, das gesamte Grundstück nach dem I abzusuchen, besteht nicht.

Auch eine Zustellung an andere in der Wohnung des I befindliche Personen („Ersatzpersonen“) konnte demnach wohl nicht stattfinden, da niemand die Haustür geöffnet hat.

Eine Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten hat nicht stattgefunden. § 180 Satz 1 ZPO fordert, dass der Briefkasten in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet sein muss. Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Briefkasten nicht abschließbar ist oder bei einem überquellenden Briefkasten kein Einwurf mehr möglich ist, der einen Zugriff Dritter verhindern kann. So ist es hier. Die im Briefkasten befindlichen Werbeprospekte machen den Briefkasten so voll, dass keine anderen Schriftstücke mehr eingeworfen werden können. Daher wäre keine sichere Aufbewahrung gewährleistet. Der Postbote musste also nicht den Brief noch in den unsicheren Briefkasten stecken.

In diesem Falle kann aber eine Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 181 ZPO erfolgen. Gem. § 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist bei einer Zustellung durch die Post das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Eine solche Hinterlegung bei der ansässigen Post ist erfolgt.

Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung im Briefkasten oder insbesondere an der Tür der Wohnung zu hinterlassen, § 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung gilt das Schriftstück als zugestellt, § 181 Abs. 1 Satz 4 ZPO. Damit wurde die Ladung am 03.04.2023 dem I zugestellt.

Die Einhaltung der Ladungsfrist gem. § 217 ZPO ist hier unproblematisch eingehalten.

- C. Die Klage muss auch ordnungsgemäß zugestellt sein, § 335 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Die Klage muss nach § 271 Abs. 1 ZPO zugestellt werden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, da die Klage zusammen mit der Ladung zugestellt wurde.

Beim ersten Termin muss zudem die Einlassungsfrist nach § 274 Abs. 3 ZPO beachtet werden. Demnach muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen Zustellung und Termin eingehalten werden. Die Berechnung der Frist erfolgt gem. §§ 274 Abs. 3, 222 ZPO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB. Damit sind die 14 Tage ab dem 04.04.2023 zu zählen. Der 17.04.2023 ist der 14. Tag. Somit war der 18.04.2023 der früheste Termin der möglich war.

- D. Verhinderungsgründe im Sinne der §§ 335, 337 ZPO sind nicht ersichtlich.
- E. Zu den Prozessvoraussetzungen und der Schlüssigkeit der Klage kann mangels Sachverhaltsangaben keine Prüfung erfolgen. Es ist nach lebensnaher Sachverhaltsauslegung davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- F. Ein Sachantrag zur Verurteilung des I auf Zahlung von 1.000 € liegt vor. Auch der Antrag des H auf Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 1 Satz 1 ZPO wurde gestellt.
- G. Damit kann gegen den I ein Versäumnisurteil erlassen werden.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
